VERORDNUNG (EWG) Nr. 683/81 DES RATES

vom 17. März 1981

zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls für Vinylacetatmonomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2999/80 (2) hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll für Vinylacetatmonomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt.

Die Aufklärung des Sachverhalts ist noch nicht abgeschlossen. Die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen Ausführer von ihrer Absicht unterrichtet, die Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um weitere zwei Monate zu verlängern. Die Ausführer, auf die fast der gesamte Handel entfällt, haben keine Einwände erhoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der vorläufige Antidumpingzoll auf Vinylacetatmonomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2999/80 eingeführt wurde, wird für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Unbeschadet des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 und jeder anderweitigen Entscheidung des Rates gilt sie bis zum Inkrafttreten eines Rechtsaktes des Rates über die Einführung endgültiger Maßnahmen, längstens jedoch für zwei Monate ab dem 21. März 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. F. van der MEI

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 311 vom 21. 11. 1980, S. 13.